

Verfassung des Kantons Graubünden von 1803

Autor(en): **Chr.E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **13 (1953-1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beziehungen zwischen den Südbündnern und den Veltlinern enger wurden. Ein Beweis hiefür ist die neu ins Leben gerufene «Società Amicizia Italo-Svizzera», welche ihren Sitz in Chiavenna hat und bis Mailand hinunter, in unseren Südtälern, im Tessin, in Chur, in Zürich usw. Anhänger zählt. Es ist schade, daß Südbünden und das Veltlin ihrer geographischen Beschaffenheit wegen keine eigentlichen Kulturzentren besitzen. Würden südlich und nördlich der Grenze solche bestehen, könnte sich der Austausch kulturellen Gutes zu einem außerordentlich wichtigen Faktor des geistigen Lebens beider Seiten entfalten.

Verfassung des Kantons Graubünden von 1803

- Art. 1. Der Kanton Graubünden ist in drei Bünde abgetheilt.
- Art. 2. Jeder Bund ist, wie ehemals, in Hochgerichte eingetheilt. Die Herrschaft Maienfeld bildet ein Hochgericht, das mit den andern gleiche Rechte genießt. Haldenstein ist dem Hochgericht der vier Dörfer, der fürstliche Hof der Stadt Chur, und Tarasp dem Unter-Engadin zugetheilt.
- Art. 3. Die nötigen Bedingungen zur Ausübung des Bürgerrechts in dem Kanton, sind die nemlichen, wie ehemals; das Gesetz kann sie abändern.
- Art. 4. Jeder sechszehnjährige Bündner gehört zu der Miliz des Kantons.
- Art. 5. Die Bestätigung der Geseze, und die Verwaltung sind in den Hochgerichten auf den ehemaligen Fuß wieder hergestellt. Die ehemaligen Unterthanslandschaften werden so eingerichtet, wie die, so unabhängig waren.
- Art. 6. Der Vorschlag der Geseze kommt dem großen Rathe zu, welcher aus drei und sechszig Repräsentanten besteht, die aus allen Hochgerichten im gleichen Verhältnisz, wie ehemals, und aus allen Theilen des Hochgerichts gewählt werden, ohne Rücksicht auf Vorrechte zu nehmen, die allenfalls dagegen seyn könnten.
- Der große Rat spricht in den Streitigkeiten ab, die sich zwischen den Gemeinden erheben könnten; er wachet über das gemeinsame Interesse, er vertheilt die allfälligen Abgaben, unter die Hochgerichte; er berathschlagt über die Begehren von außerordentlichen helvetischen Tagsatzungen; er ernennt die Abgesandten zu allen ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; er bestimmt die Instruktionen derselben; er sichert die Vollziehung der Dekrete der helvetischen Tagsatzung.
- Art. 7. Ein kleiner Rath, bestehend aus den drei Bundeshäuptern, deren jedes in seinem Bunde durch die Repräsentanten der Gemeinden, und aus allen Bürgern des Bundes, ohne Rücksicht auf ehemals entgegengesetzte Privilegien, gewählt wird, ist mit der Vollziehung aller von dem großen Kantonsrath ausgehender Akten beauftragt, und übermacht demselben die Begehren der Gemeinden und Hochgerichte, welche seinen Entscheid erheischen.

- Art. 8. Das ehemalige richterliche System ist in den Bünden wieder hergestellt; das Gesez kann Abänderungen treffen, und ein Appellationsgericht in jedem Bunde, oder ein einziges für den ganzen Kanton errichten.
- Art. 9. Weder die Bünde, noch die Hochgerichte dürfen unter einander korrespondiren, anders als durch die Bundeshäupter, oder durch den großen Rath. Weder die Hochgerichte, noch die Bünde, noch der große Kantonsrath, dürfen mit andern Kantonen, oder mit einer fremden Macht, in Verbindung treten, als durch Vermittelung der helvetischen Tagsatzung; und dies ohngeachtet aller bisherigen entgegengesetzten Übung.
Den Hochgerichten, den Bünden, und dem Kantonsrath, sind alle Handlungen, die der Einheit des Kantons, oder der Bundeseinheit schaden könnten, untersagt.
- Art. 10. Das Gesez macht in dem Detail der Einrichtung der Gewalten diejenigen Abänderungen, welche die Umstände erfordern können, und die mit der gegenwärtigen Verfassung verträglich sind.
- Art. 11. Die Verfassung sichert die in dem Kanton ausgeübten Religionen.
- Art. 12. Die Verfassung sichert jedem Bürger eines Bundes die freye Ausübung seiner Induserie durch den ganzen Kanton.
- Art. 13. Die Verfassung sichert das Recht, Zehnden und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez bestimmt die Art des Loskaufs, nach dem wahren Werthe dieser Beschwerden.



Die Verfassungen der 19 Kantone sind ein Teil der Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803. Die Bündner Verfassung ist dort gemäß der alphabetischen Reihenfolge der Kantone an siebenter Stelle zu finden, nach Glarus und vor Luzern. Die Kantonsverfassungen enthalten also nur Bestimmungen, welche die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kantone im Rahmen und Geist der Bundesverfassung regeln.

Die Mediationsverfassung ist ein richtiges Vermittlungswerk, eine Anpassung der uralten demokratischen politischen Einrichtungen an die Forderungen der Neuzeit. Für den Kanton Graubünden heißt das: Wiederherstellung der Drei Bünde, der Gerichtsgemeinden als Träger der Souveränität, der Dreihäupterregierung und des Bundestages, jetzt Großer Rat genannt. Wie aber die Kantone einen Teil ihrer alten Souveränität an den Bund abtreten mußten, damit eine gedeihliche Entwicklung des Ganzen möglich werde, mußten die Drei Bünde zu bloßen Wahlkreisen innerhalb der Kantonseinheit werden und mußten vor allem die Gerichtsgemeinden sich heilsame Beschränkungen ihrer Hoheit gefallen lassen. Als Interpretation von Art. 8 der Kantonsverfassung faßte die Regierungskommission am 1. April 1803 folgende Beschlüsse:

- «1. In Zukunft kann nur der große Rath Geseze vorschlagen, und die absolute Mehrheit der Gemeinden diesen Vorschlägen Gesezeskraft ertheilen.

2. Jede besondere Gesetzgebung in den Bünden und Hochgerichten hört für die Zukunft auf.
3. Die innere Verwaltung der Hochgerichter und Gemeinden, die niedere Polizei und die Befugnis, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, bleibt den Hochgerichten und Gemeinden unbenommen.»

Der Große Rat war somit wirkliche gesetzgebende Behörde, der Kleine Rat unsere erste vollamtliche ausführende Behörde des Kantons geworden. Ein Gesetz über «Aufstellung eines Kantons- oder Appellationsgerichts» wurde nach längerer Diskussion am 27. August 1803 erlassen. Die Selbstbestimmung des Volkes, in den Gerichtsgemeinden organisiert, war durch das altbündnerische Gesetzesreferendum gewahrt. Ein Verfassungsreferendum war natürlich Napoleon unerwünscht, weshalb weder die Mediationsverfassung noch die Kantonsverfassung einen Revisionsartikel enthalten.

Einziger Überrest der berühmten Menschenrechte ist Art. 3 der Mediationsverfassung: «Es giebt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.» Dieser Grundsatz ist in den Artikeln 2, 5, 6 und 7 der Kantonsverfassung verwirklicht und in den auf ihnen fußenden Verordnungen der Regierungskommission und des Großen Rates. Religionsfreiheit war nur den Katholiken und Protestanten gewährleistet; eine Verordnung vom 27. August 1803 versagte den Juden den Aufenthalt im Kanton. Die Gewerbefreiheit nach Art. 4 der Mediationsverfassung galt praktisch nur für Kantonsbürger. Bürgern anderer Kantone, die eine «Handlung, Gewerbe oder Handwerk» treiben wollten, erschwerte ein Großratsbeschluß von 1806 die Niederlassung, indem ein Fähigkeitsausweis, genügendes Kapital oder entsprechende Bürgerschaft verlangt wurde. Innungen und Zünfte erstanden wieder mit gewissen Einschränkungen, «solange irgend eine Stadt in der Schweiz solche beibehalten kann».

Auf Grund der Mediationsverfassung hob nun im Kanton Graubünden eine erfreuliche Gesetzesarbeit an, und unter dieser weisen Vermittlungsakte begannen die Bündner endlich zu lernen, *ein* Volk zu sein und zu tun, was der Bundesbrief von 1524 so herrlich versprochen hatte: «ain andren helfen, ratten und bystendig sin mit allenn unseren lib, ere und gutt, lann den und lüttenn nach unserem vermögen.» Wir haben darin noch nicht ausgelernt und auch darin nicht, ein Teil zu sein der Völkergemeinschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Chr. E.

Eröffnungsrede der ersten Sitzung des Großen Rates des Kantons Graubünden

Gehalten, den 20. April 1803 von Bürger J. U. Sprecher,
Präsident der Reg.-Kommission dieses Kantons

Endlich hat uns die allmächtige Güte der Vorsehung wiederum hier versammelt. Mit Empfindungen der Freude, aber auch der Wehmuth betreten wir diesen Versammlungssaal, in welchem unsre Voreltern so viele Jahrhunderte hindurch über die Angelegenheiten des Vaterlandes berat-